

# **LÄRMSCHUTZVERORDNUNG**

## **der**

### **Marktgemeinde Brunn am Gebirge**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 nachstehende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

1. Haus- und Gartenarbeiten, welche mit Lärmbelästigung verbunden sind, dürfen nur an Werktagen (Montag bis Freitag) jeweils von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 19.00 Uhr, weiters an Samstagen von 8.00 bis 12.00 und von 15.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind bauliche Maßnahmen und Arbeiten auf Anordnung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge.
2. An Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, ist der Betrieb von lärmzeugenden Maschinen und Geräten (auch Elektromäher) im gesamten Ortsgebiet verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Maschinen und Geräte, die im Zuge der Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen, notwendiger baulicher Maßnahmen und Arbeiten auf Anordnung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge eingesetzt werden.

#### **§ 2**

Durch diese Verordnung werden bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht berührt.

#### **§ 3**

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Verordnung wird zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) in Verbindung mit § 33 der NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) bestraft.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge vom 26.06.1997 außer Kraft.